

Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Roth

Mit Zustimmung der Vollversammlung des Kreisjugendrings Roth gelten auf Beschluss des Kreistages vom 13.02.2012 und dem Beschluss des Ausschusses für Jugend und Familie vom 18.11.2019 ab dem Jahr 2020 folgende Zuschussrichtlinien für die Kinder- und Jugendgruppen des Landkreises Roth:

Eingeplante Haushaltsmittel werden den Kinder- und Jugendgruppen auf Antrag wie folgt zur Verfügung gestellt:

1. Ein Sockelbetrag von 45,- € pro Verein/Pfarrei/bei Einzelgruppen (Sportjugend, kath. Jugend, evang. Jugend, Jugendrotkreuz etc.) für die laufenden Ausgaben der Jahresarbeit.
2. Die restlichen Haushaltsmittel werden auf die Zahl der gemeldeten Mitglieder verteilt.
3. Der Höchstbetrag von 2,20 € pro Mitglied darf nicht überschritten werden. Förderungsfähig ist eine Gruppe mit mindestens 10 Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 0 bis 26 Jahren.

Es kann keine Unterteilung innerhalb einer Vereinigung nach verschiedenen Sparten und Zielsetzungen erfolgen.

Die Zahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen ist durch den Antragsteller zu bestätigen.

Die Bezuschussung erfolgt unter Vorlage eines Verwendungsnachweises durch die Vorstandschaft des KJR mit einfacher Mehrheit.

Der Zuschuss kann für folgende Aktivitäten verwendet werden:

- a) Veranstaltungen, die der Persönlichkeits- und Gruppenbildung dienen.
- b) Renovierung und Ausstattung von Jugendräume
- c) Freizeitmaßnahmen, Fahrten- und Gruppenbegegnungen
- d) Sportveranstaltungen und Wettbewerbe
- e) Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterial, sowie technischer Mittel

Antragsberechtigt sind ab 01.01.2020 nur Jugendorganisationen, für die eine gültige Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Betreuer*innen vorliegt.